Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann

Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von

Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Einleitung

Nadjma Yassari/Ralf Michaels

I. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen 1
1. Sachrechtsreform 2
2. Kollisionsrechtsreform und Übergangsregelung 3
3. Behördenpraxis und Rechtsprechung 4
4. Bundesgerichtshof 7
a) Vor dem vollendeten 16. Lebensjahr geschlossene Auslandsehe 7
b) Zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr geschlossene Auslandsehe (Art. 13 Abs. 3 Ziff. 2 EGBGB) 9
II. Zu diesem Band 10
1. Begriffe: Kinderehe, Minderjährigenehe, Frühehe 10
2. Methode 12
3. Inhalt dieses Bandes 13

I. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Am 22. Juli 2017 trat in Deutschland das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen" (KindEheBG) in Kraft.[1] Zu diesem Zeitpunkt hatten die Fluchtbewegungen ihren Höhepunkt schon hinter sich. Trotzdem sah sich das Land mit einer großen Anzahl von Geflüchteten konfrontiert, viele davon aus Nordafrika und der Levante, insbesondere Syrien. Mit diesen Geflüchteten kam auch ein Phänomen wieder nach Deutschland, das in der autochthonen Bevölkerung fast vollständig verschwunden war: die früh, teilweise auch sehr früh geschlossene Ehe. Kritik an der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung war vernehmlich; man warf ihr insbesondere vor, Personen ins Land zu lassen, die sich nicht an die hiesige Kultur anpassten. Prägendes Schlagwort der Debatte war der Begriff der „Kinderehe", wie er auch im Titel des Gesetzes benutzt wird. Die dabei oftmals erzeugten Assoziationen sind eindeutig: Überwiegend unmündige Mädchen werden, unter Einfluss und etwaigem Zwang des Familienverbundes, mit deutlich älteren Ehepartnern verheiratet.

Das Gesetz sollte die aktuelle, sehr hitzig geführte Diskussion über die Wirksamkeit solcher „Kinderehen" beenden und eine klare Rechtslage herstellen. Es

[1] BGBl. 2017 I 2429–2433.

kam schnell zustande. Was Anfang September 2016 mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Ehemündigkeit im internen deutschen Recht und bei der Anerkennung von Auslandsehen" begonnen hatte,[2] wurde letztendlich ein eher im stillen Kämmerlein erarbeiteter Gesetzentwurf der großen Koalition, der erstmalig im Februar 2017 veröffentlicht wurde.[3] Den relevanten Interessenverbänden wurden nur wenige Tage zur Stellungnahme gegeben; mit wenigen Ausnahmen standen sie insbesondere den geplanten Neuerungen in Hinblick auf die Behandlung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger eher kritisch gegenüber.[4] Auch die Wissenschaft hat das Gesetz überwiegend kritisch gewürdigt, insbesondere im Kollisionsrecht. Zwei im Jahre 2020 zum Gesetz entstandene Dissertationen geben den Stand dieser Diskussion wieder.[5]

1. Sachrechtsreform

Ein Teil der Reform betraf das deutsche Sachrecht. Die Regelung über das Mindestalter bei der Eheschließung – 18 Jahre für beide Eheleute – wurde beibehalten, aber verschärft. Vor der Reform war es möglich gewesen, einen Dispens von der Regelung zu beantragen, wenn einer der Eheleute über 16, aber unter 18 Jahre alt war (§ 1303 Abs. 2 BGB a. F.). Diese Dispensmöglichkeit wurde durch das Gesetz abgeschafft; nunmehr gilt ausnahmslos ein Mindestalter von 18 Jahren (§ 1303 BGB n. F.). Die Altersgrenze von 16 Jahren spielt nunmehr lediglich bei der Rechtsfolge eine Rolle. Eine zwischen dem 16. und 18. Geburtstag geschlossene Ehe kann nach §§ 1313, 1314 Abs. 1 Ziff. 1 BGB aufgehoben werden. Ausgeschlossen ist die Aufhebung, wenn der minderjährige Ehegatte bzw. die min-

---

[2] Mitteilung des BMJV vom 1.9.2016 (online abrufbar bis Juli 2017 unter <www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2016/09012016_Kinderehen.html>); vgl. Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Zwangsheirat und Minderjährigenehen in Deutschland, AZ WD 7 – 3000 – 006/17 vom 26.1.2017, abrufbar unter <www.bundestag.de/resource/blob/496956/daf222020d984ee856d5aeccd6c86fc7/wd-7-006-17-pdf-data.pdf>.

[3] Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, BT-Drucks. 18/12086 vom 25.4.2017, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/120/1812086.pdf>.

[4] Kritisch etwa die Stellungnahmen des Deutschen Juristinnenbundes e. V., des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Deutschen Anwaltvereins, des Deutschen Familiengerichtstags e. V., der Diakonie Deutschland, des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit e. V., des Deutschen Notarvereins e. V., des Deutschen Caritasverbands e. V. zusammen mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen, des Kinderhilfswerks terre des hommes sowie des Deutschen Kinderhilfswerks e. V. Begrüßt wurden die neuen Regelungen ausdrücklich von Terre des Femmes e. V. (alle Stellungnahmen sind online abrufbar unter <www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Kinderehe.html;jsessionid=0650593DF3F9364F619A6850E1897692.1_cid289>).

[5] *Florentine Katharina Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen in Deutschland – Eine Analyse der Rechtslage unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts (Baden-Baden 2020); *Helen Blasweiler*, Das Verbot von Kinderehen und dessen Auswirkungen auf das Familien- und Erbrecht (Berlin 2020); vgl. auch *Frederike Heitmann*, Flucht und Migration im Internationalen Familienrecht (Tübingen 2020) 172–249.

derjährige Ehegattin nach Erreichen der Volljährigkeit die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Abs. 1 lit. a BGB), oder zur Vermeidung schwerwiegender Härten (§ 1315 Abs. 1 lit. b BGB).

Verschärft wurde auch die Rechtslage für die Heirat vor dem 16. Geburtstag. Vor der Reform war eine solche Eheschließung zwar verboten; fand sie aber doch statt, so wurde sie als nichtige Ehe betrachtet und war daher grundsätzlich bis zu ihrer Aufhebung wirksam (§ 1314 Abs. 1 BGB a. F.).[6] Nach der Reform ist eine solche Ehe nun eine Nichtehe, die grundsätzlich keine Wirkungen erzeugt.[7]

In der Realität spielten diese Reformen allerdings für die autochthone Gesellschaft eine unwesentliche Rolle. Schon vor der Reform war die Dispensmöglichkeit nur sehr selten genutzt worden; Deutsche heirateten immer später (und auch immer seltener).[8] Und auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 1303 BGB kommt es jedenfalls für in Deutschland geschlossene Ehen deshalb praktisch nicht an, weil das zuständige Standesamt das Alter der Ehewilligen überprüfen muss und bei Nichterreichen des Mindestalters die Eheschließung verweigern wird.

2. Kollisionsrechtsreform und Übergangsregelung

Die wirkliche Stoßrichtung der Gesetzesreform betraf Eheschließungen und geschlossene Ehen von Ausländerinnen und Ausländern. Für diese bemessen sich materielle Ehevoraussetzungen, zu denen grundsätzlich auch die Ehefähigkeit gehört, nach ihrem Heimatrecht, werden also durch die Staatsangehörigkeit bestimmt (Art. 13 Abs. 1 EGBGB).[9] Vor der Reform bedeutete das, dass von Ausländerinnen und Ausländern im Ausland geschlossene Ehen auch dann nach deutschem IPR als wirksam erachtet wurden, wenn sie vor dem 18. vollendeten Lebensjahr eingegangen worden waren, solange das nur das Heimatrecht der Ehe-

---

[6] Vgl. *Rainer Frank*, Die Anerkennung von Minderjährigenehen, StAZ 2012, 129–133, 130; *Michael Coester*, Die rechtliche Behandlung von im Ausland geschlossenen Kinderehen, StAZ 2016, 257–262, 260. Umfassender zur Nichtehe *Alexander Erbarth*, Die sogenannte absolute Nichtehe (matrimonium non existens) in der Praxis, NZFam 2021, 9–17.

[7] *Walther Siede*, in: Palandt, Kommentar zum BGB[80] (München 2021) vor § 1303 Rn. 3.

[8] In der Praxis wurden zuletzt durchschnittlich ca. 130 Anträge zur Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit nach § 1303 Abs. 1 BGB im Jahr gestellt, vgl. *Marina Wellenhofer*, in: Münchener Kommentar zum BGB[7] (München 2017) § 1303 BGB Rn. 1. Häufig waren dies Fälle, bei denen eine/r oder beide Betroffenen Ausländer waren, vgl. OLG Karlsruhe 5.7.1999 – 2 UF 112/99, FamRZ 2000, 819; OLG Saarbrücken 24.5.2007 – 6 UF 106/06, NJW-RR 2007, 1302; LG Augsburg 6.6.1997 – 5 T 1815/97, FamRZ 1998, 1106; AG Tornau 8.3.2004 – 1 F 319/03 (n. v.).

[9] Siehe zum alten Recht etwa *Peter Mankowski*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Berlin 2011) Art. 13 EGBGB Rn. 202. Ein Reformvorschlag sieht jetzt vor, auch für materielle Ehevoraussetzungen auf das Ortsrecht zu verweisen: *Dagmar Coester-Waltjen*, Überlegungen zur Reform des internationalen Privatrechts der Eheschließung, IPRax 2021, 29–39. Für den Fall, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin im Heimatland heiratet, ändert sich dadurch nichts.

leute zuließ. Eine Grenze bildete lediglich der deutsche *ordre public*.[10] Ob dieser eine absolute Altersuntergrenze darstellte – etwa 14 Jahre als das Alter, unterhalb dessen sexuelle Handlungen strafbar sind (§ 176 StGB), oder ein höheres Alter – oder ob alle Belange des Einzelfalles berücksichtigt werden müssten, war in der Rechtsprechung umstritten.[11]

Nach der Reform hat sich das verschärft. Eine Ehe, die zwischen dem 16. und 18. Geburtstag geschlossen wurde, ist nun nach deutschem Recht aufhebbar (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB). Sie muss in der Regel aufgehoben werden, wenn das nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine besondere Härte darstellt (§ 1315 Abs. 1 lit. b BGB); die Gesetzesbegründung nennt hier schwere und lebensbedrohliche Erkrankungen oder eine krankheitsbedingte Suizidabsicht des oder der Minderjährigen sowie, etwas systemwidrig, die Freizügigkeit.[12] Allerdings kann ein volljährig gewordener minderjähriger Ehepartner die Ehe bestätigen und so die Aufhebbarkeit ausschließen (§ 1315 Abs. 1 lit. a BGB). Das ist anders für Ehen, die vor dem vollendeten 16. Lebensjahr geschlossen wurden. Diese sind sogar unwirksam und das heißt nach ganz herrschender Ansicht rechtlich unerheblich.[13] Hier lässt sich die Ehe also auch nicht durch oder nach Erreichen der Volljährigkeit bestätigen; die Eheleute müssen erneut heiraten.

Sowohl Sachrecht als auch Kollisionsrecht unterliegen komplizierten und nicht ganz untereinander konsistenten Übergangsregelungen (Art. 229 § 44 EGBGB). Versuche, die Inkonsistenz dadurch zu überwinden, dass der für das deutsche Sachrecht einschlägige Art. 229 § 44 Abs. 2 EGBGB analog auf Auslandsehen angewandt wird,[14] hat der BGH abgelehnt.[15]

3. Behördenpraxis und Rechtsprechung

Das Gesetz erfüllt sein politisches Nahziel zu signalisieren, dass der Gesetzgeber Flüchtlingskrise und Unterdrückung Minderjähriger ernst nimmt. Ob das Fernziel, der Schutz der Betroffenen und die Verhinderung von Kinderehen, erreicht wurde, erscheint indes zweifelhaft. Die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes bemängelte in zwei 2019 und 2020 veröffentlichten Berichten, dass das Gesetz nur sehr vereinzelt angewandt würde und praktisch wirkungslos bleibe.[16] Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übermittelte im

---

[10] Staudinger/*Mankowski* (Fn. 9) Art. 13 EGBGB Rn. 203.

[11] Nachweise bei *Jan v. Hein*, in: Münchener Kommentar zum BGB[8] (München 2020) Art. 6 EGBGB Rn. 275.

[12] BT-Drucks. 18/12086, S. 17.

[13] Zur Möglichkeit einer differenzierenden Auslegung siehe den Beitrag von *Konrad Duden* in diesem Band, S. 629, 649 ff. Ausdrücklich ausgenommen sind die negativen Rechtsfolgen im Asylrecht (§§ 26 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 2b Satz 4 AsylG) und teilweise im Aufenthaltsrecht.

[14] KG 17.2.2020 – 3 UF 173/18, BeckRS 2020, 19312.

[15] BGH 22.7.2020 – XII ZB 131/20, NZFam 2020, 810, 812.

[16] *TERRE DES FEMMES*, Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen – Eheaufhebungsverfahren in den einzelnen Bundesländern (Stand 10.9.2019), abrufbar unter

Mai 2020 eine Evaluierung der Standesämter zur Umsetzung des KindEheBG an das BMJV. Im Bericht[17] heißt es, das Gesetz werde überwiegend als „sinnvolle Maßnahme angesehen, die Schließung von Kinderehen *im Inland* zu verhindern […], es tauge jedoch kaum dazu, die Schließung von Kinderehen *im Ausland* zu verhindern". Auch eine Selbstevaluation des BMJV im August 2020 kommt zu diesen Ergebnissen:[18] Im Inland gab es keinen Fall von Eheschließungen Minderjähriger mehr; solche Eheschließungen waren aber schon vor dem KindEheBG sehr selten geworden.[19] Auf im Ausland wirksam geschlossene Ehen hat die Aufhebbarkeit von Ehen nach deutschem Recht insgesamt wenig Einfluss;[20] auch die Unwirksamkeit nach Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1 EGBGB bleibt ohne gesellschaftliche und rechtliche Veränderung im Herkunftsland sowie Aufklärungsarbeit wirkungslos.[21]

Behörden und Gerichte sind bei der Umsetzung des Gesetzes eher zurückhaltend. Von den Justizverwaltungsbehörden wurden in den Jahren 2017 bis einschließlich 1. Quartal 2020 insgesamt ca. 104 Anträge gemeldet, von denen elf erfolgreich waren.[22] Angesichts der geringen Anzahl erfolgreicher Aufhebungsverfahren wird die Pflicht zur Antragstellung gemäß § 1316 Abs. 3 BGB kritisiert;[23] sie wird wohl auch dadurch unterlaufen, dass Behörden das Erreichen der Volljährigkeit abwarten und die Ehe dann bestätigen lassen.

Jedenfalls meldeten die Behörden 1.092 Fälle, in denen von einem Antrag abgesehen wurde, weil ein minderjähriger Ehegatte nach Erreichen der Volljährigkeit die Ehe bestätigt hatte.[24] Offenbar fällt es Behörden auch schwer, von allen Fällen überhaupt Kenntnis zu erlangen. Das Gleiche gilt für Jugendämter.[25] Diese berichten auch, Eheleute regelmäßig dann nicht zu trennen, wenn die Ehefrau

---

<www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/fruehehen/20190918_TDF-Fruehehen-Aufhebung-Studie.pdf>; *Monika Michell/Myria Böhmecke/Marina Walz-Hildenbrand*, Einschätzung von TERRE DES FEMMES e. V. zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen drei Jahre nach Inkrafttreten (2.6.2020), abrufbar unter <www.frauenrechte.de/images/downloads/presse/2020_06_02_Stellungnahme_TDF_Evaluierung_Gesetz_Kinderehen.pdf>. Auf das Dokument von 2020 bezieht sich auch das BMJV (Fn. 18).

[17] *BMI*, Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 11.5.2020, abrufbar unter <www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Anlage2.pdf?__blob=publicationFile&v=2> (Hervorhebungen im Original).

[18] *BMJV*, Gesamtauswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 14.8.2020, abrufbar unter <www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Gesamtbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1>.

[19] Oben Fn. 8.

[20] *BMJV*, Gesamtauswertung (Fn. 18) 14.

[21] Ebd. 16, 30.

[22] Ebd. 5, 12.

[23] Ebd. 17 f., 28.

[24] Ebd. 26.

[25] Ebd. 31.

klarmacht, mit dem Ehemann zusammenbleiben zu wollen;[26] das ist häufig der Fall.[27] Die Trennung sei auch nicht immer förderlich.[28] Insgesamt hat sich das Vorgehen durch die Reform nicht wesentlich geändert.[29] Für die Betroffenen sei ein Einschreiten der Behörden oft nicht nachvollziehbar.[30] Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht berichtet, dass man in jedem Einzelfall pragmatisch entscheide: „Letztlich praktiziert die Jugendhilfe damit bereits das, was rechtssystematisch und -politisch zu fordern ist: Eine Einzelfallabwägung bezüglich der Anerkennung von Ehen, die unter Beteiligung einer Unter-16-Jährigen geschlossen wurden."[31]

Auch in den Gerichten zeigte sich ein gewisser Widerwillen, Frühehen pauschal aufzuheben oder als unwirksam zu behandeln.[32] Von 2017 bis zum ersten Quartal 2020 wurden nach dem BMJV insgesamt neun Anträge auf Feststellung der Eheunwirksamkeit wegen Fehlen des Mindestalters von 16 Jahren gestellt; diese Anträge waren überwiegend erfolgreich.[33] Terre des Femmes hat etwas abweichende Zahlen mit gleicher Tendenz: 813 Verfahren hätten zu nur zehn Aufhebungen geführt.[34]

Rechtsprechung zu deutschem Sachrecht unterliegenden Frühehen nach der Gesetzesreform gibt es, soweit ersichtlich, nicht. Alles andere wäre auch verwunderlich. Standesämter berichten von 59 Ablehnungen von Anträgen auf Eheschließung; meist wurden die Anträge nach Belehrung über die Anforderungen an das Mindestalter zurückgenommen.[35] Formell wurde in Deutschland keine Minderjährigenehe mehr geschlossen.[36]

Die Rechtsprechung zu ausländischen Ehen ist aber auch zurückhaltend. Für Ehen, die zwischen dem 16. und 18. Geburtstag im EU-Ausland geschlossen wurden, haben Gerichte regelmäßig die Härteklausel des § 1315b BGB angewandt und daher die Aufhebung dieser Ehen verweigert. Dabei gingen die Gerichte durchgehend davon aus, dass dies für die gemeinschaftsrechtliche Ausle-

---

[26] Ebd. 20.

[27] Ebd. 35.

[28] Ebd. 33.

[29] Ebd. 34.

[30] Ebd. 37.

[31] Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 31. Januar 2020 in der Verfassungsrechtssache 1 BvL 7/18, abrufbar unter <www.dijuf.de/fachliche-hinweisestellungnahmen-des-dijuf.html>, S. 6 unter Verweis auf die Stellungnahme des Instituts im Gesetzgebungsverfahren.

[32] Vgl. *BMJV*, Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Anlage 1 – Rechtsprechungsübersicht Verbot von Kinderehen (14.8.2020), abrufbar unter <www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Anlage1.pdf>.

[33] *BMJV*, Gesamtauswertung (Fn. 18) 6, 13.

[34] Vgl. *Michell/Böhmecke/Walz-Hildenbrand*, Einschätzung von TERRE DES FEMMES (Fn. 16) 2.

[35] *BMJV*, Gesamtauswertung (Fn. 18) 22.

[36] Ebd. 8.

gung der Vorschrift aufgrund der Freizügigkeit erforderlich sei.[37] Ansonsten stellten die Gerichte fest, dass im Rahmen der Prüfung, ob eine Aufhebung der Ehe aufgrund außergewöhnlicher Umstände für den Minderjährigen oder die Minderjährige eine schwere Härte darstelle, zu berücksichtigen sei, ob die Ehe freiwillig eingegangen worden ist, bereits Kinder vorhanden sind, die gemeinsam betreut werden, und glaubhaft gemacht wurde, dass die Ehe nach Vollendung des 18. Lebensjahres sofort wieder geschlossen werden würde.[38]

Vor dem 16. Geburtstag geschlossene Ehen lassen eine solche Auslegung nicht zu;[39] sie können nur aufrechterhalten werden, sofern aufgrund der Übergangsbestimmungen des Art. 229 § 44 EGBGB noch Art. 13 EGBGB a. F. Anwendung findet.[40] Ob die ausnahmslose Nichtanerkennung solcher Ehen mit der Freizügigkeit vereinbar ist, haben die Gerichte bislang nicht erörtert.[41]

4. Bundesgerichtshof

Der BGH hat sich zweimal mit dem KindEheBG befassen müssen, und zwar einmal in Bezug auf eine vor dem 16. Geburtstag geschlossene, ein anderes Mal in Bezug auf eine zwischen dem 16. und 18. Geburtstag geschlossene Ehe.

a) Vor dem vollendeten 16. Lebensjahr geschlossene Auslandsehe

Der erste Fall, in dem der BGH mit dem durch das KindEheBG reformierten IPR konfrontiert war und der zuvor schon die Gesetzgebung beeinflusst hatte, betraf ein syrisches Paar.[42] Wegen ihres geringen Alters von 14,5 Jahren bei der Ehe-

---

[37] OLG Oldenburg 18.4.2018 − 13 UF 23/18 (Rumänien), IPRspr. 2018 Nr. 122 = FamRZ 2018, 1152 f.; OLG Frankfurt am Main 28.8.2019 − 5 UF 97/19 (Bulgarien), StAZ 2019, 341 ff.; AG Nordhorn 19.1.2018 − 11 F 852/17 E1 (Lettland), IPRspr. 2018 Nr. 116; AG Frankenthal 15.2.2018 − 71 F 268/17 (Bulgarien), IPRspr. 2018 Nr. 117 = FamRZ 2018, 749; AG Mainz 27.2.2018 − 35 F 5/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Lüdenscheid 10.7.2018 − 5 F 393/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Ludwigshafen am Rhein 25.7.2018 – 5c F 160/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Herford 30.8.2018 − 14 F 555/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Ahaus 12.9.2018 − 12 F 59/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Bremen-Blumenthal 15.2.2019 − 71a F 162/18 E1 (Bulgarien) (n. v.). Siehe auch den Beitrag von *Raphael de Barros Fritz* in diesem Band, S. 137, 151 ff.

[38] Vgl. *BMJV*, Rechtsprechungsübersicht (Fn. 32) Zusammenfassung.

[39] VG Berlin 30.11.2017 − 5 L 550.17 (Syrien), IPRspr. 2017 Nr. 123 = FamRZ 2018, 1466; VG Berlin 28.9.2018 – 3 K 349.16 V (Syrien), IPRspr. 2018 Nr. 126 = FamRZ 2019, 279–283; AG Kassel 7.3.2018 − 524 F 3451/17 (Bosnien und Herzegowina), IPRspr. 2018 Nr. 120 = FamRZ 2018, 1149. Diese Auslegung wurde vom BGH bestätigt; siehe unten (→ I. 4. a)).

[40] OLG Frankfurt am Main 11.1.2019 – 5 UF 172/18 (Algerien), StAZ 2019, 146–147. Diese Auslegung wurde vom BGH bestätigt; siehe unten (→ I. 4. a)).

[41] Siehe dazu den Beitrag von *Raphael de Barros Fritz* in diesem Band, S. 137, 151 ff.

[42] BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, IPRspr. 2018 Nr. 129 = FamRZ 2019, 181–188. Siehe dazu u. a. *Dagmar Coester-Waltjen*, Minderjährigenehen – wider den „gesetzgeberischen Furor“, IPRax 2019, 127–132; *Anatol Dutta*, Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG, Beschluss vom 14.11.2018, XII ZB 292/16, FamRZ 2019, 188–190; *Judith Onwuagbaizu*, Das Verbot der Minderjährigenehe im Internationalen Privatrecht, NZFam 2019, 465–469; *Rainer*

schließung war eine syrische Ehefrau von ihrem ebenfalls syrischen Ehemann getrennt, in einer Jugendhilfeeinrichtung für weibliche minderjährige unbegleitete Geflüchtete untergebracht und ihr ein Vormund bestellt worden. Im Verfahren ging es konkret darum, ob der Vormund oder der Ehemann das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Ehefrau habe und damit mittelbar um die Frage, ob die von den syrischen Eheleuten in Syrien geschlossene Ehe in Deutschland als wirksam zu erachten sei.

Unter Berufung auf die Eheschließung beantragte der Ehemann beim Amtsgericht die Überprüfung der Inobhutnahme durch das Jugendamt und die „Rückführung" seiner Frau zu ihm. Das Amtsgericht Aschaffenburg[43] gab dem nicht statt, erlaubte aber den Eheleuten immerhin, die Wochenenden miteinander zu verbringen, und zwar ohne Begleitung. Anders als das Jugendamt fürchtete es nicht, dass es dabei zu Geschlechtsverkehr kommen könnte – die Eheleute hätten schließlich schon zuvor „wie Mann und Frau" zusammengelebt.

Das OLG Bamberg ging über diese Entscheidung hinaus und sprach dem bestellten Vormund insgesamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht ab, weil die elterliche Sorge, die der Vormund stellvertretend ausübe, durch die Eheschließung erloschen sei.[44] Die Ehe selbst hielt das Gericht dementsprechend unter Anwendung von Art. 13 Abs. 1 EGBGB a. F. für wirksam. Die Frage, ob die Anerkennung der Ehe selbst gegen den deutschen *ordre public* verstoße (Art. 6 EGBGB), ließ das Gericht offen. Selbst wenn dem so wäre, so das Gericht, sei die Ehe nach dem auf die Rechtsfolge anwendbaren Recht, aber auch nach dem damaligen deutschen Recht (§ 1314 Abs. 1 BGB) nicht unwirksam, sondern lediglich aufhebbar. Andere Vorschriften des deutschen Rechts (insbesondere § 182 Abs. 3 StGB [Sexueller Missbrauch von Jugendlichen]) und des Völkerrechts (UN-KRK; Art. 16 Abs. 3, Abs. 4 KSÜ; bzw. Art. 12 Satz 2 GFK) stünden dem nicht entgegen.

Vor den BGH kam die Sache erst nach Inkrafttreten des KindEheBG, sodass Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1 EGBGB n. F. anwendbar gewesen wäre. Der BGH verweigerte indes dessen Anwendung.[45] Er stellte zunächst fest, dass die Ehe nach Art. 13 EGBGB a. F. wirksam gewesen wäre und der deutsche *ordre public* dem nicht entgegengestanden hätte, womit er sich zugleich gegen eine absolute untere Altersgrenze von 15 oder gar 16 Jahren aussprach. Sodann stellte er fest, dass die Ehe zwar nach Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1 EGBGB n. F. zwingend unwirksam wäre, die Vorschrift aber gegen die Verfassung verstieße. Dabei nannte er eine ganze Fülle von Verfassungsprinzipien, gegen die hier verstoßen werde: den Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG, das Rückwirkungsverbot, den Gleichheitssatz (ins-

---

Frank, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017: ein Erfolgsmodell?, StAZ 2019, 129–135.

[43] AG Aschaffenburg 7.3.2016 – 7 F 2013/15 (n. v.).

[44] OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, IPRspr. 2016 Nr. 107 = FamRZ 2016, 1270–1274.

[45] BGH 14.11.2018, IPRspr. 2018 Nr. 129 = FamRZ 2019, 181.

besondere hinsichtlich der Übergangsvorschriften) sowie den Schutz des Kindeswohls. Er legte daher die Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht vor, wo sie unter dem Az. 1 BvL 7/18 anhängig ist. Das BVerfG hat in der Sache bei Drucklegung noch nicht entschieden oder eine mündliche Verhandlung angesetzt. Es hat lediglich („mit Gegenstimmen") entschieden, dass Richter am BVerfG Harbarth nicht deshalb wegen Befangenheit ausgeschlossen sei, weil er in seiner damaligen Rolle als Bundestagsabgeordneter das Gesetzesverfahren maßgeblich mitbetrieben hatte.[46] Das Schrifttum geht mehrheitlich von Verfassungswidrigkeit aus.[47]

b) Zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr geschlossene Auslandsehe (Art. 13 Abs. 3 Ziff. 2 EGBGB)

Auch die Frage der Behandlung von nach dem 16. Geburtstag geschlossenen Ehen hat den BGH beschäftigt.[48] Im konkreten Fall ging es um eine von libanesischen Staatsangehörigen im Libanon geschlossene Ehe, bei der die Ehefrau bei der Eheschließung 16, der Ehemann 21 Jahre alt gewesen war, die Eheleute hatten seitdem 14 Jahre lang in Deutschland zusammengelebt. Das Amtsgericht hatte die Ehe mit der Begründung aufrechterhalten, sie sei nach Erreichen der Volljährigkeit bestätigt worden (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1a BGB);[49] das Kammergericht hatte sich dem im Ergebnis dadurch angeschlossen, dass es die Übergangsvorschrift für das deutsche Sachrecht in verfassungskonformer Auslegung auf die Auslandsehe ausdehnte.[50] Der BGH lehnte beide Argumente ab: die Bestätigung mit der Begründung, die Eheleute hätten mangels Zweifel an der Ehewirk-

---

[46] BVerfG 5.12.2019 – 1 BvL 7/18, FamRZ 2020, 1386–1390; kritisch dazu etwa *Jost Müller-Neuhof*, Etwas mehr Besorgnis darf sein, Der Tagesspiegel vom 19.1.2020, abrufbar unter <www.tagesspiegel.de/politik/befangenheit-von-bundesverfassungsrichtern-etwas-mehr-besorgnis-darf-sein/25450038.html>; *Matthias K. Klatt*, Über die personelle und inhaltliche Verzahnung von Politik und Verfassungsrecht (21.1.2020), abrufbar unter <www.juwiss.de/3-2020>.

[47] Ausführlich *Bettina Gausing/Christiaan Wittebol*, Die Wirksamkeit von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen, DÖV 2018, 41–50; *Susanne Lilian Gössl*, Ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verfassungswidrig?, BRJ 2019, 6–11; *Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen (Fn. 5) 79–132; *Blasweiler*, Verbot von Kinderehen (Fn. 5) 145–166; daneben etwa *Dagmar Coester-Waltjen*, Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB, IPRax 2017, 429–436, 435 f.; *dies.*, IPRax 2019, 127, 128 f.; *Rainer Frank*, Ausländische Minderjährigenehen auf dem Prüfstand des Kinderehebekämpfungsgesetzes, StAZ 2018, 1–5, 4 f.; *Karsten Thorn*, in: Palandt, Kommentar zum BGB[80] (München 2021) Art. 13 EGBGB Rn. 22; a. A. VG Berlin 28.9.2018 – e K 349.16 V, IPRspr. 2018 Nr. 126 = FamRZ 2019, 279 m. abl. Anm. *Coester*; *Mechthild Düsing/Antje Wittmann*, Minderjährigenehen unter 16 Jahren sind nichtig – darf der Gesetzgeber das anordnen?, AnwBl 2020, 446–455.

[48] BGH 22.7.2020, NZFam 2020, 810 m. Anm. *Löhnig* = FamRZ 2020, 1533 m. Anm. *Antomo*.

[49] AG Berlin-Tempelhof/Kreuzberg 14.11.2018 – 160 F 13324/18, BeckRS 2018, 53363.

[50] KG 17.2.2020, BeckRS 2020, 19312.

samkeit die Ehe gar nicht wirksam bestätigen können,[51] die analoge Anwendung des Art. 229 § 44 Abs. 2 EGBGB mit dem Argument, es fehle an einer Regelungslücke.[52] Stattdessen lehnte der BGH die Eheaufhebung mit einem grundsätzlicheren Argument ab, mit dem er die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der Gesetzesreform auch für die nach dem 16. Geburtstag geschlossenen Ehen demonstrieren wollte. Zwar liege im konkreten Fall keine besondere Härte im Sinne von Art. 1314 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB vor, sodass die Ehe nach dem einfachen Recht aufzuheben wäre. Die verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift, insbesondere im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot, mache es aber erforderlich, dem Gericht, entgegen der herrschenden Meinung und auch dem mutmaßlichen Gesetzgeberwillen, ein Entscheidungsermessen zuzusprechen, das in diesem Fall, bei fast 14-jährigem Zusammenleben, gegen eine Eheaufhebung spreche.[53] Die trennungswillige Ehefrau wurde damit auf das Scheidungsverfahren verwiesen.

II. Zu diesem Band

Dieser Band dokumentiert die Ergebnisse eines institutsumgreifenden Projekts, das das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts im genannten Verfahren 1 BvL 7/18 erarbeitet hat,[54] das aber auch unabhängig von dieser konkreten Funktion von wissenschaftlichem und praktischem Nutzen sein sollte. Hierzu ein paar einleitende Bemerkungen.

1. Begriffe: Kinderehe, Minderjährigenehe, Frühehe

Zunächst verwenden wir, anders als der deutsche Gesetzgeber, für das regulierte Phänomen anstelle des Begriffs der „Kinderehe“ jenen der „Frühehe“. „Frühehe“ ist ein in der Soziologie anerkannter Begriff für Ehen, die früh im Leben geschlossen werden, ohne dass dafür eine genaue Altersgrenze maßgeblich ist.[55]

[51] BGH 22.7.2020, NZFam 2020, 810, 813.

[52] Ebd. 812.

[53] Ebd. 815.

[54] Vgl. Vorwort zu diesem Band, S. V f.

[55] Siehe etwa *Walter Becker/Walter Salewski*, Die Frühehe als Wagnis und Aufgabe (Neuwied 1963); *René König*, Das Problem der Frühehe (1966/1974), in: *ders.*, Familiensoziologie, hrsg. von Rosemarie Nave-Herz (Opladen 2002) 281–291; *Armin Tschoepe*, Die Frühehe im sozialen Wandel – Analysen eines Grenzphänomens der Familiensoziologie, Soziale Welt 17 (1966) 346–364; *Rosemarie Nave-Herz*, Soziologische Aspekte der Frühehe, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 19 (1967) 484–510. In anderen Sprachen existieren analoge Begriffe, siehe z. B. *Robert Jensen/Rebecca Thornton*, Early female marriage in the developing world, Gender & Development 11 (2003) 9–19; *UNICEF*, Early Marriage – A Harmful Traditional Practice (New York 2005), abrufbar unter <www.unicef.org/gender/files/Early_Marriage_Harmful_Traditional_Practice.pdf>; *Susheela Singh/Renee Samara*, Mariage

Es handelt sich also um einen Begriff, der feste Altersgrenzen nicht voraussetzt (und im Übrigen nicht in allen Rechtsordnungen mit festen Altersgrenzen behandelt wird).[56] Für die Rechtsvergleichung sind solche soziologischen Begriffe, die nicht einer bestimmten Rechtsordnung entstammen, oftmals von Vorteil.[57]

Der Begriff der „Kinderehe", den der Gesetzgeber benutzt und der auch in der internationalen Debatte zunehmend verwendet wird, ist dagegen problematisch. Gemeint ist mit „Kinderehe" eine Ehe, die vor dem 18. Lebensjahr geschlossen wird.[58] Der Begriff des „Kindes" wird damit gemäß der Definition in Art. 1 UN-KRK verwendet,[59] ohne die dort vorgesehenen Ausnahmen nach nationalem Recht zu berücksichtigen. Zudem wird der Begriff in den einschlägigen Gesetzen unterschiedlich definiert, er ist daher rechtsvergleichend missverständlich. Auch im deutschen Recht werden die Altersgrenzen für „Kinder" anders gesetzt, so etwa in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz und § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf 14 Jahre. Die meisten relevanten Fälle betreffen junge Menschen im Alter von 15 bis 17 Jahren, die normalerweise als Jugendliche oder Heranwachsende bezeichnet würden.[60] Die undifferenzierte Rede von „Kinderehen" ist damit ungenau. Sie ist aber auch und potenziell polemisch, weil der Begriff „Kind" ein Maß an besonderer Schutzbedürftigkeit und mangelnder Entscheidungsreife suggeriert, das in der Mehrzahl der Fälle so nicht notwendigerweise besteht. Das zeigt sich auch in Fallgeschichten und Bebilderungen, die meist sehr junge Bräute betreffen, während die Gesetzesänderung auch ältere erfasst.

Problematisch ist auch der manchmal genutzte Begriff der „Minderjährigenehe".[61] Erstens unterscheiden viele Rechtsordnungen zwischen dem Alter für die Volljährigkeit und dem für die Ehemündigkeit;[62] traditionell war das Auseinan-

---

précoce des femmes dans les pays en voie de développement, Perspectives Internationales sur le Planning Familial (1997) Numéro Spécial, 4–14.

[56] Siehe *Nadjma Yassari/Ralf Michaels*, Generalbericht, in diesem Band, S. 17, 44 ff.

[57] Vgl. *Ulrich Drobnig*, Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie, RabelsZ 18 (1953) 295–309, 304–308; *Konrad Zweigert/Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung[3] (Tübingen 1996) 42 f.

[58] BT-Drucks. 18/12086, S. 1.

[59] Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1980, BGBl. 1992 II 121: Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

[60] So auch *Lena-Maria Möller/Nadjma Yassari*, Wenn Jugendliche heiraten: Die Minderjährigenehe aus rechtsvergleichender und international-privatrechtlicher Sicht, KJ 50 (2017) 269–285; ebenso etwa *Myria Böhmecke/Monika Michell/Marina Walz-Hildenbrand*, Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e. V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen" (22.2.2017), abrufbar unter <www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_terre_de_femmes_RefE_Kinderehe.pdf?__blob=publicationFile&v=3>, Fn. 1.

[61] BT-Drucks. 18/12086, S. 15; so auch noch *Möller/Yassari*, KJ 50 (2017) 269.

[62] Überblick bei *Rainer Hausmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Berlin 2019) Anhang zu Art. 7 EGBGB.

derfallen sogar der Regelfall.[63] Zweitens stehen Ehemündigkeit und Volljährigkeit auch innerhalb einer Rechtsordnung häufig in komplizierter Wechselwirkung. In vielen Rechtsordnungen führt die Eheschließung selbst zur Emanzipation und damit zu einem der Volljährigkeit ähnlichen Status.[64] Wenn der Begriff „Minderjährigenehe" im Folgenden aus pragmatischen Gründen genutzt wird, ist damit die von mindestens einem Ehepartner vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossene Ehe gemeint.

2. Methode

Methodisch folgt die Arbeit in vielerlei Hinsicht der herkömmlichen rechtsvergleichenden Methode mit Länderberichten und einem Generalbericht, der die Erkenntnisse der Länderberichte zusammenbringt.[65] Alle Berichte orientieren sich an einem zuvor erstellten Fragebogen und folgen im Wesentlichen dessen Gliederung. Dabei sind aber einige Besonderheiten erwähnenswert.

Die Auswahl der behandelten Rechtsordnungen erfolgte unter zwei Gesichtspunkten. Erstens ging es darum, möglichst viele Länder zu behandeln, um die in der Diskussion vorhandene Verengung auf die islamisch geprägten Länder des Nahen Ostens zu überwinden. Deshalb enthält der Band auch Berichte zu anderen Regionen, in denen Frühehen häufig sind, also insbesondere Lateinamerika und die Vereinigten Staaten von Amerika. Leider war es in der Kürze der Zeit mit dem Personal des Instituts nicht möglich, afrikanische Länder und Länder des indischen Subkontinents zu berücksichtigen, obwohl dort die Frühehe ebenfalls häufig vorkommt. Zweitens war es wichtig, auch Rechtsordnungen in Europa mit aufzunehmen, selbst wenn die Frühehe dort zurückgegangen ist. Denn Deutschland steht mit seinem KindEheBG in Europa nicht allein: Einige andere Staaten haben ihr Sach- und Kollisionsrecht in vergleichbarer Form reformiert, andere nicht, sodass auch der innereuropäische Vergleich fruchtbar ist.[66]

In der Darstellung sind sowohl Länderberichte als auch Generalbericht nicht auf das positive Recht beschränkt, befassen sich also nicht allein mit dem gesetz-

---

[63] Vgl. schon *Gerhard Luther*, Ehemündigkeit, Volljährigkeit, Strafmündigkeit – Rechtsvergleichende Studie zur Vereinheitlichung der Altersstufen im Zivil- und Strafrecht (Berlin 1961), bespr. v. *Walther J. Habscheid*, RabelsZ 27 (1962/63) 728–732. Zu den unterschiedlichen Interessen in Bezug auf Geschäftsfähigkeit und Ehemündigkeit etwa *Robert Battes*, Eherecht (Berlin/Heidelberg 2018) 80 f.

[64] Vgl. etwa Art. 413-1 frz. Code civil; Art. 394 it. Codice civile; Art. 316 span. Código Civil.

[65] Vgl. etwa *Uwe Kischel*, Rechtsvergleichung (München 2015) § 1 Rn. 12 (S. 5).

[66] Vergleichend etwa aus letzter Zeit *Nina Dethloff*, Child Brides on the Move: Legal Responses to Culture Clashes, IJLPF 32 (2018) 302–315; *Megan Arthur/Alison Earle et al.*, Child Marriage Laws around the World: Minimum Marriage Age, Legal Exceptions, and Gender Disparities, J. Women Polit. Policy 39 (2018) 51–74; *Carole Viennet/Alberto Aronovitz et al.*, Mariage forcé (Stand: 31.8.2018), E-Avis ISDC 2018-13, abrufbar unter <www.isdc.ch/fr/services/informations-juridiques-en-ligne>; *Philipp M. Reuß*, Das Verbot von „Kinderehen" – die deutsche Regelung aus rechtsvergleichender Sicht, FamRZ 2019, 1–10.

lichen Sach- und Kollisionsrecht. Besonderes Gewicht wurde auch auf Rechtsprechung und, soweit zu ermitteln, Behördenpraxis gelegt, also das „law in action" zusätzlich zum „law in the books". Zudem ging es darum, Rechtsentwicklungen und Reformdebatten darzustellen. Wichtig erschien aber auch die Ermittlung rechtstatsächlicher Fakten zum Phänomen der Frühehe, ihren Gründen und ihrer gesellschaftlichen Situation. Insoweit können die Kapitel nur das referieren, was in anderen Disziplinen ermittelt wurde. Diese Erkenntnisse erscheinen aber gerade hier für die sinnvolle rechtsvergleichende Analyse unabdingbar.

Die Arbeit folgt einer Methode, die man funktional-integrativ nennen kann. Sie ist funktional deshalb, weil sie den Vergleich nach Möglichkeit nicht anhand rechtlicher, sondern funktionaler Begriffe führt.[67] So wird nicht danach gefragt, ob Auslandsehen mit dem *ordre public* begegnet wird, sondern allgemeiner, ob von ihrer Anerkennung aus wichtigen Gründen Ausnahmen gemacht werden können, gleichgültig wie diese dogmatisch konstruiert sind. Umgekehrt spielt eine Rolle, dass das Institut Ehe in unterschiedlichen Gesellschaften unterschiedliche Funktionen haben kann.

Die Methode ist integrativ deshalb, weil sie, insbesondere im Generalbericht, die verschiedenen Rechtsordnungen in eine einheitliche Darstellung integriert. Dabei kommt es nicht auf Mehrheiten und Minderheiten an und es werden auch nicht alle Rechtsordnungen zu jeder Frage gelistet. Das so erreichte Verständnis ist also nicht rein empirisch – quantitativ oder qualitativ – sondern integrativ.

Schließlich ist die Rechtsvergleichung hier zwar nicht explizit dekolonial.[68] Sie gründet aber in Einsichten, auf die die dekoloniale Rechtsvergleichung besonders hinweist, obwohl sie richtig verstanden auch der Rechtsvergleichung und dem internationalen Privatrecht zugrunde liegen: die Notwendigkeit, einen eurozentrischen Blick zu vermeiden; die Erkenntnis, dass das Recht in nichteuropäischen Staaten oft kolonial geprägt ist; die Anerkennung der Wertigkeit alternativer Lebens- und Rechtsformen.[69] Das ist durchaus von einem Wertrelativismus und einer Toleranz jeglicher Regelung zu unterscheiden.

3. Inhalt dieses Bandes

Zuletzt ein paar einleitende Bemerkungen zu den einzelnen Beiträgen dieses Bandes. Er beginnt mit dem erweiterten und aktualisierten Generalbericht,[70] der in früheren Formen im Februar 2020 dem BVerfG für das oben genannte Verfah-

---

[67] Zur Methode allgemein *Ralf Michaels*, The Functional Method of Comparative Law, in: The Oxford Handbook of Comparative Law[2], hrsg. von Mathias Reimann/Reinhard Zimmermann (Oxford/New York 2019) 345–389.

[68] Zur dekolonialen Rechtsvergleichung vgl. <www.mpipriv.de/decolonial>.

[69] Vgl. in dieser Richtung *Hoko Horii*, A blind spot in international human rights framework: a space between tradition and modernity within the child marriage discourse, IJHR 24 (2020) 1057–1079.

[70] *Nadjma Yassari/Ralf Michaels* in diesem Band, S. 17 ff.

ren vorgelegt und später in der RabelsZ veröffentlicht wurde.[71] Dass er dort unter Autorschaft des Max-Planck-Instituts erschien, rechtfertigte sich dadurch, dass in ihn maßgeblich die Einzelgutachten der unterschiedlichen Autorinnen und Autoren eingingen. Hier dagegen, wo diese Einzelgutachten jeweils noch einmal separat abgedruckt sind, erscheint er unter den Namen derjenigen, die ihn verfasst haben. Dieser Generalbericht kann losgelöst von den anderen Beiträgen gelesen werden; seine Verweise gehen, soweit es um Nachweise geht, nicht auf die Einzelberichte, sondern auf die dort gesammelten Primär- und Sekundärquellen zurück. Er behandelt rechtsvergleichend zunächst die Praxis, sodann das Sachrecht und dann das internationale Privatrecht der Frühehe. Mit einer eigenen verfassungsrechtlichen Bewertung hält er sich weitgehend zurück und arbeitet lediglich die Ergebnisse der Studie in einer Form auf, die hoffentlich für die Verfassungsanalyse nützlich ist. Die Bedenken im Generalbericht gegenüber der Verfassungsmäßigkeit des KindEheBG, die im Übrigen ganz überwiegend von den anderen Berichterstatterinnen und Berichterstattern geteilt wurden, dürften dennoch erkennbar sein.

Es folgen im Band die Einzelberichte zu völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben für das Sach- und Kollisionsrecht von *Antonia Sommerfeld* und *Raphael de Barros Fritz*. *Sommerfeld* stellt fest, dass sich das Völkerrecht zwar in mehreren Texten gegen die Frühehe wendet, aber außer in zwei afrikanischen Instrumenten weder eine feste Altersgrenze vorgibt noch die Nichtanerkennung bereits geschlossener Frühehen im internationalen Privatrecht erforderlich macht.[72] *De Barros Fritz* untersucht die Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungsprinzip sowie dem Prinzip der Diskriminierungsfreiheit und stellt jeweils Verstöße fest.[73]

Sodann folgen Kapitel, die jeweils einzelne Fragen des Verfassungsrechts untersuchen. *Dieter Martiny* untersucht das Verhältnis der Frühehe zum Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG.[74] Er zeigt auf, dass auch die ausländische Frühehe in den Schutzbereich des Art. 6 GG fällt und dass ihre pauschale Nichtanerkennung einen schwer zu rechtfertigenden Eingriff darstellt. *Christoph Schoppe* folgt dem BGH darin, dass die Versagung der Einzelfallprüfung dem verfassungsmäßig geschützten Kindeswohl widerspricht, verortet dieses Ergebnis aber nicht in einem eigenen Verfassungsprinzip des Kindeswohls, sondern stattdessen im durch dieses zu konkretisierenden Schutz der Ehe.[75] *Christine Toman* und *Jakob Olbing* stellen fest, dass einerseits die Gleichbehandlung von im Ausland wirksam geschlossenen mit im Inland nach deutschem Recht unwirksam geschlossenen Ehen als Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte verfassungsmäßig zweifelhaft ist, andererseits aber die Schlechterbehandlung ausländischer Ehen eine verfassungs-

[71] RabelsZ 84 (2020) 705–785.
[72] Siehe S. 101 ff.
[73] Siehe S. 137 ff.
[74] Siehe S. 169 ff.
[75] Siehe S. 191 ff.

widrige Ungleichbehandlung darstellen dürfte.[76] *Samuel Zeh* schließlich kommt zu dem Ergebnis, dass das Gesetz eine verfassungswidrige echte Rückwirkung entfalte; selbst wenn man (wie der BGH) nur von einer unechten Rückwirkung ausgehe, sei diese hier unzulässig.[77]

Den größten Teil des Bandes nehmen Länderberichte ein, deren Autorinnen und Autoren, einem von den Herausgebern vorgegebenen Fragebogen folgend, die Praxis, das Sachrecht und das Kollisionsrecht ihrer jeweiligen Länder behandeln. Ganze Regionen, in denen Frühehen häufiger vorkommen, werden zusammen behandelt im Beitrag von *Dörthe Engelcke*, *Dominik Krell* und *Nadjma Yassari* zur MENA-Region[78] und im Beitrag von *Denise Wiedemann* zu Lateinamerika.[79] Es folgt der Bericht von *Rainer Kulms* zu den Vereinigten Staaten von Amerika, wo die Frühehe auch noch relativ weitreichend zulässig ist,[80] sowie von *Reinhard Ellger* zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.[81] *Gunnar Franck* behandelt in separaten Beiträgen gleich drei skandinavische Länder, die ihr Recht ähnlich wie Deutschland verschärft haben, dies im Detail aber jeweils unterschiedlich, nämlich Dänemark,[82] Schweden[83] und Norwegen.[84] *Christa Jessel-Holst* untersucht, ebenfalls in zwei separaten Berichten, südosteuropäische Länder, in denen die Frühehe existiert, nämlich Bulgarien sowie Bosnien und Herzegowina.[85] *Shéhérazade Elyazidi* und *Dorothée Perrouin-Verbe* befassen sich mit Frankreich, wo die Frühehe weitgehend über das Institut des (fehlenden) Ehekonsenses geregelt wird.[86] *Evelyn Ederveen* und *Ralf Michaels* diskutieren die Niederlande, deren Rechtsreform schon länger zurückliegt und daher nützliches Erfahrungsmaterial liefert.[87] *Kurt Siehr* analysiert mit Österreich und der Schweiz[88] zwei Länder, die die Frühehe differenziert behandeln, sowie – gemeinsam mit *Ralf Michaels* – Italien, wo die Frühehe insbesondere im Süden noch bis ins 20. Jahrhundert verbreitet war und die Präsenz des kanonischen Rechts lange Zeit für eine rechtliche Anerkennung der Frühehe sorgte.[89] *Harald Baum* zeigt, dass und warum die Frühehe in Japan kein Thema ist.[90] Schließlich analysiert *Konrad Duden* detailliert die einzelnen Rechtsfolgen einer Ehenichtig-

---

[76] Siehe S. 217 ff.
[77] Siehe S. 241 ff.
[78] Siehe S. 269 ff.
[79] Siehe S. 315 ff.
[80] Siehe S. 365 ff.
[81] Siehe S. 397 ff.
[82] Siehe S. 425 ff.
[83] Siehe S. 437 ff.
[84] Siehe S. 453 ff.
[85] Siehe S. 467 ff. und 477 ff.
[86] Siehe S. 491 ff.
[87] Siehe S. 525 ff.
[88] Siehe S. 551 ff. und 571 ff.
[89] Siehe S. 591 ff.
[90] Siehe S. 615 ff.

keit und diskutiert sodann die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des Art. 13 EGBGB, die – im Einklang mit dem Gesetzgeberwillen – nachteilige Folgen für den minderjährigen Ehepartner verhindert.[91]

[91] Siehe S. 629 ff.